

Bedingungen

für die Zulassung zum Kram- und Topfmarkt

am 13. Oktober 2025

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Kram- und Topfmarkt ist, dass die/der Marktbeschicker/in im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte oder selbständige/r Gewerbetreibende/r ist und eine gültige Haftpflichtversicherung besteht.
2. Mit der Annahme des Platzangebotes erkennt die/der Marktbeschicker/in diese Bedingungen an. Außerdem hat sie/er den Forderungen der Bediensteten der Gemeindeverwaltung Anträge Folge zu leisten.
3. Der Stand darf nur so aufgestellt werden, wie es von den Bediensteten der Gemeindeverwaltung Anträge bei der Platzverteilung angeordnet wird. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz kann die/der Marktbeschicker/in nicht geltend machen. Sie/Er hat nur den ihr/ihm von der Gemeindeverwaltung Anträge zugewiesenen Platz in Anspruch zu nehmen. Es ist untersagt, die angewiesene Standfläche zu überbauen.
4. Für alle entstandenen Beschädigungen an den Bürgersteigen und auf dem Platz selbst haftet die/der Marktbeschicker/in.
5. Die erteilte Zusage gilt nur jeweils für die/den betreffende/n Marktbeschicker/in. Die Überlassung des zugewiesenen Platzes an eine/n andere/n Marktbeschicker/in ist nicht zulässig. In diesem Fall wird die erteilte Zusage sofort ungültig. Auf Erstattung des bezahlten Standgeldes besteht kein Anspruch.
6. Der Beginn des Aufbaus des Standes muss am Montag, den 13. Oktober 2025, in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr erfolgen und spätestens um 09:00 Uhr beendet sein. Erscheint die/der Marktbeschicker/in nicht bis um **07:00 Uhr**, so verliert deren/dessen Zulassung ihre Gültigkeit und über den Standplatz kann dann anderweitig verfügt werden.

Bis um 08:30 Uhr müssen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger das Marktgelände verlassen haben. Ausnahmen hiervon können von den Bediensteten der Gemeindeverwaltung Anträge erteilt werden, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Im Interesse des reibungslosen Aufbaues des Kram- und Topfmarktes wird gebeten, nicht mehr benötigte Kraftfahrzeuge und Anhänger auch schon vorher abzufahren.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist es der Gemeindeverwaltung Anträge nicht möglich einen Platz für diese Kraftfahrzeuge und Anhänger vorzuhalten. Sie sind deshalb in der näheren Umgebung unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu parken bzw. abzustellen.

7. Der Abbau der Stände darf erst am Montag, den 13. Oktober 2025, nach 14:00 Uhr erfolgen. Der Platz muss jedoch am 13. Oktober 2025 bis spätestens um 18:00 Uhr ordnungsgemäß verlassen sein.
8. Die Stände sind zu folgenden Zeiten offenzuhalten:

Montag, 13. Oktober 2025, von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

9. Hinweise für Betriebe, in denen Lebensmittel verabreicht oder verarbeitet werden:

- Inhaber/in von Wurst- und Imbissständen werden auf die Beachtung der Hygiene-Verordnung hingewiesen. Tätigkeiten, bei denen eine Berührung von Lebensmitteln zu erwarten ist, dürfen nur von solchen Personen ausgeübt werden, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung sind (§ 43 Infektionsschutzgesetz).
- **Die Abgabe von Speisen soll auf Mehrweggeschirr oder auf unbeschichteten lebensmittelgerechten Pappschalen erfolgen. "Feste" Speisen wie Würstchen, Grillschinken, Fisch u. ä. sollen in Brötchen gelegt und verabreicht werden. Die Verwendung von Plastikgeschirr, Plastikbesteck und beschichteten Pappschalen zur Abgabe von Speisen ist zu vermeiden.**
- Ferner ist ein Nachweis zu erbringen, der die sachgerechte Entsorgung der pflanzlichen und tierischen Altfette bescheinigt.
- Beim Verkauf von Süßwaren soll als Verpackungsmaterial nur Papier verwendet werden. **Plastik- und Cellophanverpackungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.**
- Der Ausschank von Getränken soll in Mehrwegbehältern (Glas, Porzellan u. ä.) erfolgen. Die Getränkestände müssen mit einer Spülvorrichtung ausgestattet sein.
- Der Verkauf von Getränken in Einwegflaschen, Dosen, Pappbechern und ähnlichen Einwegbehältern ist zu vermeiden.

10. Verwendung von Flüssiggas

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

1. Druckgasbehälter (Flaschen) und Leitungen

Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen:

- 1.1 Gasheizungen jeglicher Art sind als Zusatzheizungen -auch im Freien- auf dem Veranstaltungsgelände **verboten!**
- 1.2 In Ständen für die Zubereitung von warmen Speisen oder in für Gäste begehbaren Ausschankbetrieben, dürfen sich max. 2 Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg oder 1 Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg befinden. Die Flaschen sind gegen Umfallen wirksam zu sichern. Außerhalb von Ständen dürfen Flüssiggasflaschen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nichtbrennbaren, abschließbaren Flaschenschränken untergebracht werden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, dass sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- 1.3 Innerhalb eines Bereichs von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
- 1.4 Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen einschließlich 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig.

- 1.5 Außerhalb des Gasflaschenschanks dürfen keine Flüssiggasflaschen gelagert oder betrieben werden.
- 1.6 Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- 1.7 Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z. B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.
- 1.8 Es dürfen nur zugelassene Schläuche $\varnothing$ 8 mm nach EN 559/DG3612 (-30 °C) mit Schraubanschluss 1/4" R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist untersagt.
- 1.9 Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte muss von einer befähigten Person nach BGV D34 bescheinigt und durch eine aktuelle Prüfplakette dokumentiert werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen. Die letzte Prüfung darf **maximal zwei Jahre zurückliegen**.

2. Betrieb

- 2.1 Sollten Sie in Ihrem Geschäft eine **Flüssiggasanlage** betreiben, so haben Sie folgende Nachweise im Original am Betriebsort aufzubewahren:
 - **Prüfbescheinigung (BGG 935 oder BGG 937);**
 - **Unterweisungsnachweis;**
 - **Betriebsanweisung.**
- 2.2 Während der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.
- 2.3 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- 2.4 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- 2.5 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 2.6 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen.
- 2.7 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.8 Vereisungen an Leitungen und Absperreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.9 Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

3. Löschgeräte bei der Verwendung von Gas:

a) Zubereitung von warmen Speisen:

1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Kg Löschmittelinhalt.

b) Bei Verwendung von Friteusen:

1 Fettbrandlöscher mit mind. 6 L Löschmittel anstelle des Löschers unter a), wenn dieser auch für die Brandklasse A zugelassen ist.

Feuerlöscher müssen griffbereit vorgehalten werden und nach DIN EN 3 oder DIN 14406 zugelassen sein. Die letzte Prüfung darf **nicht mehr als 24 Monate zurückliegen**.

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u. a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34).

4. Gültige Prüfbescheinigung und Haftpflichtversicherung

Die/Der Beschicker/in, die/der Gasanlagen betreibt, **reicht mit der unterschriebenen Einverständniserklärung in Kopie die erste und zweite Seite der gültigen Prüfbescheinigung für seine Flüssiggasanlage (BGG 935 für Wagen/Fahrzeuge und BGG 937 für Stände) ein.**

Ebenfalls weist die/der Betreiber/in einer Flüssiggasanlage das Bestehen einer gültigen und **ausreichenden Haftpflichtversicherung** nach.

Der Nachweis der Prüfbescheinigung und der Haftpflichtversicherung sind der Gemeinde Anträge mit der Einverständniserklärung zu übersenden. Andernfalls gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

11. **Der Betrieb von gasbetriebenen Heizungen (z. B. Heizpilze, etc.) innerhalb und außerhalb von Ständen ist verboten.**
12. Die/Der Marktbeschicker/in verpflichtet sich, für die Reinhaltung des Platzes und der davor gelegenen öffentlichen Fläche zu sorgen. Abfälle, Papierreste usw. sind von der/dem Marktbeschicker/in wieder mitzunehmen.
13. Abwässer aus den Ständen müssen sofort in einen Gully der gemeindlichen Kanalisation geleitet werden. Auf keinen Fall dürfen Abwässer auf die vor den Ständen befindlichen Wege und Plätze gelangen.

Hinweis:

Bewerbungen für den Kram- und Topfmarkt 2026 werden bis zum **31.05.2026** erbeten.